Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe. 1920-1922 1922

38 (30.6.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn:Generaldirektion Karlsruhe

Mr. 38

Rarlsruhe, den 30. Juni

1922

3nhalt:

Lohnerhöhungen.

Lohnfarifvertrag; Lohngruppeneinteilung. tr. 211.

Lohntarifvertrag; Kinderzuschläge.

Geldpreife für nütliche Erfindungen auf bem Gebiete bes Gifenbahnmefens.

Ar. 214. Ausführung bes Haushalts ber Reichsbahn für das Rechnungsjahr 1922.

Nr. 215. Bergütungen an junge Leute (Böglinge, Praftisanten ober ähnlich genannt) während ber praftischen Werkstätten-

Nr. 216. Nr. 217. Nr. 218. Dienft- und Schutfleidung.

Reichsbahn-Repfarten. Lieferfriften im Gepadvertehr Mr. 219. Beforderung von Leichen.

A. Berwaltungs=, Raffen= und Rechnungsangelegenheiten.

Rr. 210. Lohnerhöhungen.

(A 8. Zb 102. Nr. M 1226.)

I. Erlaß bes herrn Reichsverfehrsministers vom 24. Juni 1922, E. II. 90. Nr. 22 225/22.

Nach Bereinbarung mit den vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen werben bie Bestimmungen bes L.T.B. om 11. Märg 1921 nebst ben bagu erlaffenen Ergangungsbestimmungen mit Birtung vom 1. Juni b. 3. wie folgt geändert:

I. Un Stelle ber bisherigen Anlage 1 bes L.T.B. treten bie in ber nachstehenden Anlage 1 bes L.T.B. aufgeführten Tariflöhne, Teuerungszuschläge und Lohnvergutungen der Lehrlinge. Den Direktionen geht die neue Unlage 1 noch in einem Sonderbrud in ber benötigten Angahl gu.

II. Die Bestimmungen bes § 6 L.T.B. (Rinberzuschläge nebst Ansführungsbestimmungen) werben wie folgt ergangt:

In Biffer 1 find in Beile 2 die Borte "8 M" zu streichen und bafür zu feten: "9,60 M".

In den Ausführungsbestimmungen zu § 6 L.T.B. erhalt Ziffer 3 Absat 1 folgende Faffung:

Beifpiel gu § 6 Biffer 2: Sat ein 18 jahriges Rind ein eigenes Gintommen von jahrlich 4100 M, fo ergibt fich bei einem jährlichen Kinderzuschlag von (1,20 % · 2500) 3000 M ein Kinderzuschlag von 3000 N — 100 M (4100 % - 4000 %) if t = 2900 %.

III. In § 7 L. TB. (Lohnzuschlag für Beamtenbienft) tritt in Biffer 2 an Stelle bes Betrags von 45 9 ber Betrag von 50 %, an Stelle bes Betrags von 70 % ber Betrag von 80 %, an Stelle bes Betrags von 95 % ber Betrag von 110 R und an Stelle bes Betrags von 120 R ber Betrag von 130 R

IV. Bei ber Durchführung ber neuen Lohnregelung find bie nach § 11 Biffer 2 und § 30 Biffer 3 L.T.B. jurzeit gezahlten perfonlichen Musgleichszulagen anzurechnen.

Die Ubertenerungszuschüffe bleiben in ber mit Wirfung vom 1. Oltober 1921 festgesetten Sohe bestehen.

V. Die Lohnerhöhungen gelten rudwirfend vom 1. Juni 1922 nur für Arbeiter, die am Tage der Bereinbarung, b. i. am 20. Juni 1922, im Arbeitsverhaltnis bei ber Reichsbahnverwaltung ftanben. Lohnnachgahlungen find indes auch zu leiften:

a) beim Ausscheiben infolge Tobes für die Beit vom 1. Juni 1922 bis jum Tobestage an die erbberechtigten Angehörigen, die barum nachsuchen,

b) beim Musscheiben infolge Dienstunfähigfeit,

c) beim Ausscheiden aus anderen Grunden auf Antrag bann, wenn ber Ausgeschiedene noch im Monat Juni ober Juli 1922 wieber in ben Dienst ber Reichsbahnverwaltung eingestellt wird.

VI. Die geleisteten Abschlagszahlungen find bei ber endgültigen Auszahlung ber erhöhten Beträge in Anrechnung Bu bringen.

II. Die ab 1. Juni 1922 gultige Anlage 1 bes Lohntarifvertrags geht ben Dienststellen in gleicher Auflage wie ber hntarifvertrag unmittelbar zu.

Rr. 211. Lohntarifvertrag; Lohngruppeneinteilung.

(A 8. Zb 102. Nr. M 1184.)

I. Erlaß des herrn Reichsverkehrsministers vom 8. Juni 1922, Nr. E. II. 91. 21 979.

Unter Aufhebung des Erlaffes vom 15. November 1921 - E. II. 91. 22 649 - wird zur Ausführung ber Borunter Aufgebung des Ettaftes dom 18. 17a "Arbeiten bei Beicheneinbau und Gleisumbau in zusammenhängenden uden" nach Bereinbarung mit ben vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen mit Gultigkeit vom 1. Juni 1922

- a) Unter "Arbeiten bei Beicheneinbau" find nachstehende Arbeitsausführungen zu verstehen:
 - 1. Einbringen von außerhalb der Einbauftelle zusammengebauten Weichen oder Kreuzungen auf Haupt- oder Nebenbahnen.

hierzu gehört:

Das Gleis, die Beiche oder die Kreuzung freilegen, das Kleineisen lösen, die Oberbauteile ausbauen und in der Rähe beiseitesehen, die Bettung nach Ersordernis ausbauen und reinigen, dei Kiesbettung durchsieben (durchwersen), dei Steinschlagbettung durchgabeln, den gereinigten und, soweit ersorderlich, neuen Bettungsstoff zunächst dis Schwellenunterkante einbauen, das Lager herstellen, die zusammengebaute Weiche oder Kreuzung dis an die Einbaustelle heranschaffen und auf das Lager bringen. Die Gleisanschlüsse herstellen, die Anschlüsse mit der Weiche oder Kreuzung auf die richtige Höhe bringen und so stopfen und richten, das eine seise das Besahren mit der zulässigen Söchstgeschwindigkeit erreicht ist, Stusen an den Stößen beseitigen, die Weiche oder die Kreuzung nach Vorschrift verfüllen, die Arbeitsstelle aufräumen und, soweit es die ausgebauten Bettungsstoffe zulassen.

2. Einbau von Beichen ober Kreuzungen in bestehenden Gleisen auf vorhandenem Bettungslager unter Aufrecht erhaltung des Betriebes während der Einbauzeit auf Haupt- oder Nebenbahnen.

3. Einbau von Weichen oder Kreuzungen in bestehenden Gleisen auf vorhandenem Bettungslager unter dauernder Außerbetriebsetzung der berührten Gleise während der Einbauzeit auf Haupt- oder Nebenbahnen.

Bu 2 und 3 gehört:

Das Gleis, die Weiche oder die Kreuzung freilegen, das Kleineisen lösen, die Oberbauteile ausbauen und in der Nähe beiseitesezen, die vorhandene Bettung nach Erfordernis ausbauen und reinigen, bei Kiesbettung durchsieben (durchwerfen), die Steinschlagbettung durchgabeln, den gereinigten und, soweit erforderlich, neuen Bettungsstioff zunächst dis Schwellenunterkante einbauen, das Lager herstellen, die Schwellen verteilen und in den vorgeschriebenen Abständen verlegen, das Kleineisen verteilen, dei Holzschwellen die Löcher vorzeichnen und bohren, die Jungenvorrichtungen (Auslenkungen), einsache, doppelte Herzitüke, Kadlenker (Zwangssichienen), Schienen aussehen und nach Borschrift zusammenbauen, die Gleisanschlüsse herstellen, die Anschlüsstücke mit der Weiche oder der Kreuzung auf die richtige Höhe beringen und so stopfen und richten, daß eine seine seiche oder die Kreuzung nach Borschrift verfüllen, die Arbeitsstelle aufräumen und, soweit es die ausgebauten Bettungsstoffe zulassen, einebnen.

Nicht zu den Arbeiten bei Weicheneinbau im Sinne der Tarifbestimmung rechnet der Einbau von Weichen ober Kreuzungen in neu herzustellenden Gleisen auf vorhandenem Bettungslager.

b) Gleisumbau in zusammenhängenden Streden liegt im Sinne der Tarifbestimmung dann vor, wenn sämtliche Telle bes Oberbaus erneuert werden und wenn die im Zusammenhange umzubauende Strede mindestens 100 m lang ift. Die Verwendung neuer oder alter Stoffe ist dabei ohne Bedeutung.

Im einzelnen umfaßt ber Gleisumbau bei Aufrechterhaltung bes Betriebes auf dem umzubauenden Gleift während ber ganzen Umbauzeit folgende Arbeitsvorgänge:

Das Gleis freilegen, das Neineisen lösen, die alten Schienen und Schwellen ausbauen und in der Nähbeiseitesehen, das Lager unter den neuen Schwellen herstellen, die neuen Schwellen verteilen und verlegen die neuen Schienen aussehen, die vorgeschriebenen Schwellenabstände herstellen, die Schienen mit den vorgeschriebenen Spurweiten und Wärmelücken beseitigen, das Gleis anheben, in die richtige Höhenlage bringer und so stopfen und richten, daß seine seste Lage für ein Besahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeierreicht ist, auch die vorgeschriebenen Überhöhungen und Nampenneigungen in den Bögen und Übergangsbögen herstellen, Stusen an den Stößen beseitigen, die ausgeräumte Bettung von Unkraut und Unrareinigen, nach Borschrift wieder einbauen, die Bettung ergänzen und die Randwege (Vermen) neben der Bettung aufräumen und einebnen. Die Decke von Begeübergängen in Schienenhöhe wiederherstellen, sowel sie aus leichtem Baustoff — Steinschlag, Ries, Sand — besteht.

Bei dauernder Außerbetriebsetzung des umzubauenden Gleises während der Umbauzeit kommen nachstehend Arbeitsvorgänge in Betracht:

Das Gleis freilegen, das Kleineisen lösen, die alten Schienen und Schwellen ausbauen und beiseitesehen, die vorhandene Bettung ausbauen, reinigen, bei Kiesbettung durchsieben (durchwersen), bei Steinschlagbettung durchgabeln, an Stellen, wo keine Packlage (Borlage) vorhanden ist, die Bahnkrone (Planum) vorschriftsmäßischerstellen, den gereinigten und ben neuen Bettungsstoff die Schwellenunterkante eindringen, das Lager sie die Schwellen herstellen, die neuen Schwellen verteilen und in den vorgeschriebenen Abständen verlegen, die neuen Schienen unter Herstellung der vorgeschriebenen Abständen verlegen, des beseitigen, das Gleis in die richtige Höhenlage bringen und so stopfen und richten, daß seine feste Lage sie des Besahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erreicht ist, die vorgeschriebenen Überhöhungen und Kampenneigungen in den Bögen und Übergangsbögen herstellen, die Bettung nach Borschrift eindauen wie Kandwege (Bermen) aufräumen und, soweit es die ausgebauten Bettungsstoffe zulassen, einebnen. Decke von Begesübergängen in Schienenhöhe wiederherstellen, soweit sie aus leichtem Baustoff — Steinschlasses, Sand — besteht.

bei a

Unter

geben

alaba

4000

borlä

dem

Als Gleisumbau find demnach nicht anzusehen die vollständige oder teilweise Erneuerung der Bettung, die Auswechselung von Schienen und Schwellen im Zusammenhange, sowie die Verstärkung von Gleisen durch Schwellenvermehrung.

II. Der Erlag vom 15. November 1921 - E. II. 91. 22649 - wurde ben Dienstiftellen feinerzeit nicht befanntgegeben.

Rr. 212. Lohntarifvertrag; Rinberguichlage.

ober

td in

teben

sitofi

tzung

Un

daß tößen

eit es

recht

rnber

nd in

ettung

neuen

nd in

ichnen

enen

Lagi

n, bir

Teilt

lan

Gleif

Nah

legen

not

cinge

bigfe

ang

Unro

n be

former

hend

ettu mäß

er 1

liide

ge !

1 1

n 1

(A 8. Zb 102. Mr. M 1185.)

Erlaß bes herrn Reichsverkehrsministers vom 3. Juni 1922, E. II. 90. 21 902.

Bur übersichtlichen Darstellung werden die seit 1. April 1922 gültigen Bestimmungen über Kinderzuschläge nachstehend, wie folgt, zusammenfassen befanntgegeben:

§ 6.

Rinberguichläge.

- (1) Die Arbeiter erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre einen Buschlag von 8 M für jeden lohnberechtigten Tag, in einer Lohnwoche jedoch für nicht mehr als 6 Tage. Der Buschlag wird auch bei angebrochenen Arbeitsschichten zum vollen Betrage gezahlt.
 - (2) Der Kinderzuschlag wird für Kinder vom 14. bis 21. Lebensjahre nur gewährt, wenn fie
 - a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen kunftig gegen Entgelt auszumbenden Lebensberuf befinden oder wenn sie wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und wenn sie
 - b) nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 4000 M haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags, so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 4000 M übersteigt.
 - (8) Unterhaltsberechtigt im Sinne ber Biff. 1 find:

a) eheliche Kinder,

- b) für ehelich erflärte Rinber,
- c) an Rinbes Statt angenommene Rinber,
- d) Stieffinder
- e) uneheliche Rinder.
- (4) Für Stieffinder wird ber Rinderzuschlag nur gewährt, wenn fie in den haushalt bes Arbeiters aufgenommen find.
- (5) Ein Arbeiter erhält als Erzeuger eines unehelichen Kindes den Kinderzuschlag nur, wenn seine Baterschaft sestgestellt und wenn er das Kind in seinen Hausbestand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt ausschmit.
- (6) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Tages, an dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

Ausführungsbestimmungen ju § 6.

- 1. Der Kinderzuschlag wird für dasselbe Kind nur einmal gewährt.
- 2. Der Arbeiter ist verpflichtet, Tatsachen, die auf den Bezug oder die Höhe des Kinderzuschlags von Einsluß sind, alsbald dem Dienststellenvorsteher anzuzeigen.
- 3. Beispiel zu § 6 Ziff. 2: Hat ein 18jähriges Kind ein eigenes Einkommen von jährlich 4100 M, so ergibt sich bei einem jährlichen Kinderzuschlag von (1 M × 2500) 2500 M ein Kinderzuschlag von 2500 M 100 M (4100 M 4000 M) = 2400 M.

Wird für ein Kind, für das einem Arbeiter ein Kinderzuschlag zusteht, ein Waisengeld — gleichgültig an wen — aus Nitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts gezahlt, so wird das Waisengeld vorläufig auf den Kinderzuschlag angerechnet. Endgültige Regelung mit Wirkung vom 1. Dezember 1921 bleibt vorbehalten.

- 4. Unterhält ein Arbeiter in seinem Haushalt ein von seiner Frau in die Ehe gebrachtes unehesiches Kind, für das dem Kindesvater ein Unterhaltsbeitrag gezahlt wird, so wird ihm als Kinderzuschlag nur der Unterschiedsbetrag zwischen dem tarisvertraglichen Kinderzuschlag und dem Unterhaltsbeitrage gewährt.
- 5. Für Pflegekinder, für die nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch auf Kinderzuschlag bestand, wird der Kinderzuschlag auch nach dem 1. Dezember 1921 nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen fortgewährt.

Rt. 213. Geldpreise für nütliche Erfindungen auf dem Gebiete des Gisenbahnwesens. (A 3. Zb 121. Rr. M 1141.)

Der Heichsverkehrsminister hat nachstehenden Beamten Geldpreise für nütliche Ersindungen auf dem Gebiete Gisenbahnwesens zuerkannt: dem Regierungsbaurat Ludwig Maas, Bahnbauinspektion III Heidelberg; den Eisenbahnsberingenieuren Christian Schmidt, Oberbaubürd der Eisenbahn-Generaldirektion, und Adolf Böhler, Hauptwerkstätte Karlsruhe; den Eisenbahningenieuren Otto Thoma, Bahnbetriebswerk Freiburg, und Johann Ottmann, Materialamt; den techn. Eisenbahnobersekretären Albert Britz, Bahnbetriebswerk Basel, Rudolf Häner, Bahnbetriebswerk Karlsruhe Kanlsenbahnhof, und Adolf Rummel, Hauptwerkstätte; den Werksührern Balentin Bogelbacher, Hauptwerkstätte Karlsenbe, und Ludwig Bühler, Bahnbetriebswerk Karlsruhe.

Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

Rr. 214. Ausführung des Sanshalts der Reichsbahn für bas Rechnungsjahr 1922. (Ar 11. R 2. Nr. M 240.)

Der Her Reichsverkehrsminister hat anläßlich der Übersendung des Kassenanschlages für das Rechnungsjahr 1922 bestimmt:

"Ich erwarte von allen an der Bewirtschaftung der Mittel beteiligten Stellen, daß sie sich bei der Leistung von Ausgaben innerhalb der durch die zugewiesenen Mittel gezogenen Grenzen halten. Ist dies trotz größter Sparsamkeit und Burückstellung aller nur irgend ausschäftellung aller nur irgend ausschäftellung ist nach den gegebenen Weisungen zu versahren. Soweit es sich also bei Überschreitung der fortbauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts um solche handelt, die entweder ihrer Natur nach geleistet werden müssen, ohne daß der mittelverwaltenden Stelle auf Leistung oder Höhe eine Einwirkung möglich ist, oder welche durch eine Steigerung des Verkehrs bedingt werden — wobei jedoch die Ergreifung neuer Maßnahmen ausscheidet —, genügen die periodischen Finanzberichte der Eisenbahndirektionen. In allen übrigen Fällen dagegen, nämlich dann, wenn die Ausgaben in das Erweisen der Verwaltung gestellt sind (z. B. Unterstützungen, Beiträge an nügliche Unternehmungen ubgl.) ist von Fall zu Fall vor Leistung der Mehrausgabe an mich zu berichten. Diese Regelung gilt, worauf ich ausdrücklich hinweise, nicht nur für die Bewirtschaftung der einzelnen Titelsummen, sondern auch hinsichtlich der bei den Zissern und Unterzissern eines Ausgabetitels zur Versügung gestellten Mittel."

Bei diesem Anlaß wird wiederholt auf Erlaß vom 25. Oktober 1920, Nr. 552 A, Berordnungsblatt Nr. 17, verwiesen.

Rr. 215. Bergütungen an junge Leute (Zöglinge, Prattitanten ober ähnlich genannt) während ber prattischen Wertstättentätigleit. (A 8. Zb 102. Nr. M 1183.)

Die Bergütungen an junge Leute, die in den Werkstätten ihre praktische zweijährige Ausbildung durchmachen (bei den früheren Länderbahnen Böglinge, Praktikanten oder ähnlich genannt — spätere Anwärter für die Laufbahn zum technischen Eisenbahn-Obersekretar) werden für das Gesantgebiet der Reichsbahn einheitlich wie folgt sestgeset. Bei genügendem Fleiß und entsprechenden Leistungen kann an Stundenvergütung gezahlt werden:

vom 7. bis 15. Monat der jeweilige Lohn der Lehrlinge des dritten Lehrjahres und " 16. " 24. " " " " " " " " " " " " " " "

In den erften feche Monaten wird bagegen eine Bergütung nicht gewährt.

Borftebende Regelung gilt rudwirkend vom 1. April 1922.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Rr. 216. Dienft- und Schuttleidung.

(B 23. Mat 7.)

ausgeg

weilen

iteigen

guten in alle

Mänte

Blaue

Tuchh

Arbeit

Bu ben Berfügungen Rr. 142 in ben Amtsblättern 44/1921 und 26/1922.

Bom 1. April bezw. 1. Juni 1922 an werben bie Abgabepreise für Dienft- und Schutkleiber wie folgt festgefest: 1)

a) Dienftfleiber aus ber Rleibertaffe.

D.=8.	Amtsbezeichnungen nach ber Anlage zur Dienstklei- bungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Reichseisenbahnen.	Mantel	Joppe Sorte I	Joppe Sorte II	Hoje M	Wüțe blau	Mitte rot M
	Control of the Contro	1539	833	And House of	542	98	98
4-6	Betriebs-, Bahnhof-, Güterinspettoren usw	1628 1539	794 833	al Ampairi	583 542	98	98 98
7-9	Eisenbahnsetretäre	1628	794	aber and colo	583	98	98
10-12	Stationsvorsteher usw	1368	724	512	481	98	98
		1449 1368 ²)	778 723	561 511	515 481	98 98	98 98
13-14	Bugerevisoren usw	1449 1350 ²)	776 712	559 499	515 481	98	98
15	Amtsbiener usw	1425	761	545	515	96	96
	Bahn-, Beichenwärter ufw	1108	707	495	428	96	96
16	Umhänge für Kanzlei- und Amtsdiener 2)	1176 845	758	542	459	96	96
	tingunge für stunger und ermisonere 7	987	I and the			17.	

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

D.=B.	Umtsbezeichnungen nach ber Unlage zur Dienstslei= bungsordnung für die Beamten und Bediensteten der Reichseisenbahnen.	Mantel M	Joppe Sorte I	Joppe Sorte II	Hofe	Müze blau	Müze rot
Terrisille.	Beamte nach ber Anlage gur Dienftfleiberordmung für ba	s Shiffsp	ersonal de	r Dampffch	iffverwal	tung.	
1	Schiffstapitäne	1368	728		481	12	
10 To 12	Sufficient Control of the Control of	1449	871		515	befonderer	
2	Blatfteuermann, Steuermanner	1350	752		481	ng ng	A HANGE
and of st	with manidescentile company of the manier of the manier	1425	829	Suprement	515	Festsegung	
3	Untersteuermänner usw	1350	752	District 16	481	E E	MCES!
	the chemical manner with the control of the control	1425	821		515	- 45	
	Matrofen	1108	752		481	Preise	
4	weuterjen	1176	821		515	84	THE RESERVE

¹⁾ Die Preise über den Strichen gelten vom 1. April bis Ende Mai 1922; die unter ben Strichen vom 1. Juni 1922 bis zum Zeitpunkt weiterer Erhöhungen, die auch ohne Bekanntgabe vorbehalten bleiben.

b) Schutfleiber ber Beamten.

Begen Neuregelung des Schutkleiderwesens im ganzen Reich werden vorerst Schutkleider an Beamte nicht mehr ausgegeben. Bestellungen können weiterhin eingereicht werden. Bei bringendem Bedarf erfolgt Abgabe der Stude einste weilen als bahneigene Stude.

c) Arbeitermügen.

~ 4											13	No	
Felbgrau, umgearbeitet aus neuen Militärmügen	•))						 170	1	- 100	21620		77	
The property of the property o											18	Mo	

Da der Preis der blauen Mützen bei der nächsten Preiserhöhung, die in Kürze zu erwarten ist, auf über 100 M steigen wird, wird die Anschaffung dieser feldgrauen Mützen, die aus sehr gutem Grund- und Futterstoff hergestellt und mit guten Schweißbändern besetzt sind, besonders empsohlen. Den Dienststellen werden vom Materialamt wegen Bekanntgabe in allen Arbeiterkreisen Anschlagzettel zugehen.

d) Schuffleiber gegen Teilerfat.

(8/4 ber Beichaffungstoften.)

Mäntel für nicht ständig verwendete Ublöfer von Bahn- usw. Wärter	831 16
Soppe	882 M 75 M
Blaue ober feldgraue Arbeitsanzüge	75 M
post designation and the last state of the last	. · 75 16
e) Kleider gegen Bollersat der Kosten.	
Tuchhosen, dunkelgrau, für Bahnhosseurwehren	481 16
and by the state of the state o	515 % 469 %
Die Lobenjoppe wird ab 1. Juli 1922 gegen Ersat nicht mehr abgegeben.	518 M
Arbeitsjoppen aus waschbarem Stoff für fämtliche Arbeiter	100 16
A STATE OF THE STA	100 16
Blusen aus waschbarem Stoff für Güterzugs- und Hilfsgüterzugsschaffner	

In den Bestellzetteln sind alle Angaben, namentlich die frühere und die jetzige Diensteigenschaft, die Besoldungsgruppe und besonders die Maße auf das genaueste auszusüllen. Die Rückgabe der Kleider, die nicht angenommen werden, hat Ingstens innerhalb 3 Wochen zu ersolgen.

ind de-

die die den

er:

C. Berkehrs=, Beförderungs= und Wagenangelegenheiten.

Rr. 217. Reichsbahn-Regtarten.

(C 31. Vb 9.

1. Mit Gültigkeit vom 1. Juli 1922 werden "Reichsbahn-Renkarten" 1.—3. Klasse für 30 und 45 Tage ausgegeben, die zu beliebigen Fahrten auf den Strecken der Reichsbahn gelten. Die Tarisbestimmungen sind im Nachtrag I zum Reichsbahn-Personen- und Gepäcktaris Teil II enthalten, der zum 1. Juli 1922 erscheint. Einzelne Strecken, für die die Karten nicht gelten, find im Tarif aufgeführt. Für die von ber Reichsbahn betriebenen Fähren und Schiffahrtsunternehmungen, bie im Tarif nicht namentlich aufgeführt find, wie 3. B. bie Fahre Sagnig-Trelleborg und bie Bobenfee-Damfichiffahrt, gelten

2. Als Ausgabestellen für den Bezirk der Gifenbahn-Generalbirektion werden die Fahrkartenausgaben Rarlsrube, Mannheim und Bafel Bad. Bf bestimmt. Der erfte Bebarf an Reichsbahn-Neptarten geht biefen Stellen ohne An forberung gu. Beiterer Bebarf ift beim Rechnungsburo, Abteilung fur ben Drudfachenbienft, anzuverlangen.

Alle anderen Fahrfartenausgaben tonnen Bestellungen auf Reichsbahn-Regtarten entgegennehmen. Die Bestellungen find nach nachstehendem Muster schriftlich anzubringen:

..... ben.....192...

An die Fahrkartenausgabe in Der Unterzeichnete ersucht um Ausfertigung einer Reichsbahn-Nettarte

Die Karte foll bei ber Fahrkartenausgabe in in Empfang genommen werben. Lichtbilb ift beigefügt.

> (Unterschrift) (Bor= und Familienname) (Wohnort)

Die Bestellungen find mit dem nächsten geeigneten Buge an die Ausgabestelle ju senden. Die Stationen nördlich von Karlsruhe senden etwaige Bestellungen nach Mannheim, die Stationen sublich von Karlsruhe nach Karlsruhe. Rach Bafel follen wegen ber Erhebung in ber Frankenwährung nur bie Bestellungen ber Stationen auf Schweizer Gebiet gefanbt werben.

3. Die Ausgabestellen haben die Reichsbahn-Netkarten, die von den Reisenden persönlich verlangt werden, innerhalb der im Tarif vorgesehenen Frist (2 Stunden) auszusertigen. Die von anderen Fahrkartenausgaben eingehenden Bestellungen sind noch am Tage des Eingangs, spätestens aber am Bormittag des folgenden Tages zu erledigen.

4. Die Reichsbahn-Repfarten find in Buchform bergeftellt. Sie befteben aus einem Umichlag und einer Ginlage, bie bie Tarifbestimmungen und Städtebilber enthält. Der Umschlag trägt bie Rlaffenfarbe. Auf ber erften Innenseite bes Umichlages find die Angaben für die eigentliche Fahrfarte enthalten.

AND THE PERSON NAMED IN	Dentiche Reichsbahn.
	Aepfarte Ar.
William of the second	Ausgabestelle
Oidstiff has Outabase	30 Tage
Lichtbild bes Inhabers. (Bon ber Fahrfartenausgabe abzustempeln.)	Gultig für Schnell- und Berfonenzuge, für Expreß- und Lugus-
aboutempent,	für
AND CONTRACTOR OF THE PARTY OF	(Bor- und Familienname)
	in
	Gültig vom
	bis
	I. Rtaffe Breis 24 500 M.
(Unterschrift des Inhabers, aus- eschriebener Bor- u. Familienname)	ranston shifteen sid total manuficture of

Auf ber zweiten Innenseite bes Umichlags ift eine Schleife zur Unterbringung einer Aberfichtstarte ber Reichsbahne vorgesehen. Die Uberfichtstarte ist noch nicht fertiggestellt. Sie wird später nachgeliefert werben und ift ben Rarten be zugeben. Borläufig muffen die Reichsbahn-Repfarten ohne bie Überfichtstarte ausgegeben werben.

5. Die Ausgabestellen haben die Reichsbahn-Reptarten forgfaltig und beutlich mit Tinte auszufullen. Bei ber meffung ber Geltungsbauer gablt ber erfte und lette Tag voll mit. Alls Geltungsbauer für eine Karte für 30 Tag e Rarte 1 einem 1

ag ift o

Stelle

Station

in peri gabeste

Baden-Württemberg

Ubidin Rückser

suhalte verfehe B. ab 3. Juli 1922 gelten soll, ist einzutragen: "Gültig vom 3. Juli 1922 bis 1. August 1922." Der letzte Geltungs ing ift außerbem mit einem Durchschlagstempel (Nabelpresse) auf der Karte in der unter der Preisangade hierfür vorgesehenen Stelle anzudringen. Das Lichtbild ist an der hierfür vorgesehenen Stelle dauerhaft aufzukleben; außerdem ist es mit dem Stationsstempel in der linken Ede derart abzustempeln, daß der Stempel zum Teil auf dem Lichtbild, zum Teil auf der karte selbst sichtbar ist. Das Lichtbild darf hierdurch nicht undeutlich werden.

206/dnitt 1.

Fahrfartenausgabe.

Nr.

Fahrkartenausgabe erhält Reichsbahn-Netstarte . . . Rl. Nr.

(Unterichrift.)

Abschnitt 2.

Mr. . .

(Unterfchrift)

Diefer Abschnitt ift sofort auszufullen und mit bem nachsten Buge an bie Ausgabeftelle zuruckzusenben.

Der Abschnitt 1 verbleibt bei der Fahrkartenausgabe und ist der Nachweisung nach Biffer 8 beizufügen. Geht der Abschnitt 2 nicht nach Absauf von 8 Tagen, vom ersten Geltungstage ab gerechnet, ein, so haben die Ausgabestellen an die Rücksendung zu erinnern.

7. Die Netkarten sind auf der Aushändigungsstation 5 Tage vom Beginn der Geltungsdauer ab zur Abholung bereitzuhalten. Karten, die nicht abgenommen worden sind, sind unter Beifügung des mit einem Bermerk über die Unbestellbarkeit versehenen Abschnittes 1 an die Ausgabestelle eingeschrieben zurüczusenden und von dieser als verstempelt zu behandeln.

8. Die Fahrfartenausgaben, die Reichsbahn-Nehfarten überwiesen erhalten, haben barüber viertelfährlich eine Rachweisung nach folgendem Mufter aufzustellen:

Rontrollbegirt

Dadiweilung

Überwiesen von ber Ausgabestelle:

Nr. ber Karte Erhobener Betrag

Bu biefer Nachweisung tann ein geeigneter Borbrud unter entsprechender Anderung verwendet werden. Die Summe achweisung ift, in der Rechnung B bes Reichsbahn-Bersonenverkehrs zuzusehen.

n.

personals

wie folgt fe

9. Die Ausgabestellen haben die Reichsbahn-Netkarten in dem Bestandbuche, dem Fahrkartenausgabebuche und der Fahrkartenrechnung, und zwar in der Rechnung B, in gleicher Weise wie andere Karten nachzuweisen. Außerdem haben sie eine Nachweisung nach nachstehendem Muster vierteljährlich zu führen und der Fahrkartenrechnung für den Reichsbahn-Bersonenverkehr beizufügen:

Pachweilung

ber im Bierteljahr/.... ausgefertigten Reichsbahn-Neptarten.

Sp. Marie San Grant France		Rarten für 30 Tage				arten f 45 Tag		Ausgehändigt durch die Aus- gabestelle	Ausgehän Ffa.	bigt burch Betrag
Nr. Name bes Empfängers	Name des Empjängers	I. Nr.	II. Nr.	III. Nr.	I. Nr.	II. Nr.	III. Nr.	Betrag	guu.	M
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
	Redgesonija Reg	Aldus					0,310	ACCEPTAGE OF THE SECOND	mi	

10. Die Summe der in Spalte 11 der Nachweisung nachgewiesenen Beträge ift am Schlusse der Seitenzusammenstellung der Rechnung für den Reichsbahn=Bersonenverkehr abzuseten.

Die Nachweisung ift handschriftlich ober unter Berwendung eines geeigneten, entsprechend geanberten Borbrucks ber

guftellen. Befondere Bordrude werben vorläufig nicht erftellt.

11. Für die Ausgabestelle in Basel Bad. Bf sind die Preise der Reichsbahn-Netkarten in der Frankenwährung anzugeben, umgerechnet zu dem zurzeit allgemein geltenden Kurs von 1 $\mathcal{M}=2$ Rappen. Das Rechnungsbüro, Abteilung für den Drucksachenbienst, wird mit den Netkarten Deckblätter mit dem Frankenpreis nach Basel liefern. Der Preis beträgt für eine Reichsbahn-Netkarte:

		ür 30 Tage		für 45 Tage					
in 1	. Rlaffe	24 500 % =	490 Fr.	36 500 M = 730 Fr.					
, 2	. "	14000 % =	280 Fr.	20 500 M = 410 Fr.					
. 8		8 500 . 6 =	170 Fr.	12 500 M = 250 %r.					

Rr. 218. Lieferfriften im Gepadvertehr.

(C 31. Vb 9. 9r. M 605.)

Mr. 22

bom 2

ür Ar

entricht

erforde

Rr.

Mit der Wiedereinführung der Lieferfristen vom 1. Mai 1922 ab ist der § 34 (2) der Deutschen Gisenbahn-Berkehrsordnung bahin geandert worden, daß bei Reisegepack, das unterwegs auf einen anderen Zug übergehen muß, die Beiterbeförderung nicht mit dem Anschlußzuge, sondern erst mit dem nächsten der Bersonenbeförderung dienenden Zuge verlangt werden kann.

Diese Bestimmung darf den Dienststellen keinen Anlaß zu Berzögerungen in der Umladung des Gepäcks geben. Sie soll lediglich die Eisenbahnverwaltung vor unbilligen Ersahansprüchen schützen. Die Dienststellen haben ungeachtet dieser Bestimmung die Pflicht, das Reisegepäck stets mit dem Anschlußzuge weiterzubefördern, sosen nicht Gründe vorliegen, die die sosorige Weiterbeförderung unmöglich machen. Insbesondere muß darauf geachtet werden, daß Gepäck, dessen zollamtlicher Absertigung der Reisende beizuwohnen hat, ungesäumt weiter befördert wird, damit der Reisende, der mit dem Anschlußzuge weitergefahren ist, nicht zum Ausenthalt an der Bollgrenze gezwungen wird.

Dr. 219. Beforderung bon Leichen.

(C 31. Vb 9. Mr. M 596.)

Muf Bunich ber frangofischen Regierung follen die Leichen sämtlicher in Deutschland verftorbenen militärischen und burgerlichen Gefangenen -- etwa 20 000 - nach Frankreich geschafft werben, um fie bort auf einem besonders hergerichteten gemeinsamen Friedhofe zu beerdigen. Es ift die Umbettung famtlicher Leichen in neue Garge beabfichtigt, Die mit ben Leichentuchern aus Frankreich zollfrei eingeführt werden. Die gesundheitspolizeilichen Magnahmen werden von ben baffir zuständigen Stellen getroffen und überwacht. Bon Beibringung ber sonft vorgeschriebenen Leichenpaffe wird vorausfichtlich abgesehen. Die Abbeförderung ber ausgegrabenen Leichen wird gestattet, wenn eine vom Bentralnachweiseamt für Kriegerverlufte und Kriegergräber (Bentralnachweiseamt) ausgestellte Bescheinigung vorliegt, die den Namen bes Berftorbenen, den Tag und Ort der Einsargung, die Bestimmungsstation und die Genehmigung zur Überführung dahin enthält. Auf der Gifenbahn find bie Leichen in bebedten Wagen zu beförbern. Mehrere Leichen nach gleicher Bestimmungsstation konnen bi jur völligen Ausnutjung bes Raumes in einen Wagen gufammen verladen werben, die Beiladung von Gutern ift verbi Soweit Leichen in besonderen verschloffenen Transportwagen gur Beforderung mit der Gifenbahn aufgeliefert werden, ber Berwenbung offener Gifenbahnwagen nichts entgegen. Die Leichen burfen unterwegs ohne Not nicht umgelaben r Sie find möglichst schnell und ohne Unterbrechung bis jum Bielpunkt zu befördern. Ift ein langerer Aufenthalt un' nicht zu vermeiben, fo find die Bagen mit den Leichen tunlichft auf entlegenen Gleifen abzuftellen. Die Beförderur in ber Regel mit Sonderzügen. Bu bem 3wed foll eine ausreichende gahl von Leichen auf geeigneten Stationer und geschlossen bis zum Zielpunkt durchgeführt werden. Der Rudzug wurde zur Aufnahme ber für die Umbettum Reichsbahnen Sarge usw. dienen können. Bei der Beförderung der französischen Leichen wird in Güter- ober Sonderzigen berten bei mäßigung um 50 v. h. ber tarifmäßigen Fracht gewährt. Die Fracht ift für jebe Leiche besonders zu berechnen, auch die Beforderung in geschloffenen Bugen erfolgt. Die Bereinbarung ber Fahrplane und ber Beginn ber Transporte big von Befanntgabe ber Cammel- und Bielftationen, ber Beforberungstage und ber fonft erforberlichen Angaben ab.